

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 238/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Fahrzeugbau H [REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Konrad und
Wilhelm H [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Johannes M e [REDACTED],
A [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED]-A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
II. Instanz: und Partner, S [REDACTED] [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 14. Juli 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Stuttgart vom 5. November 1987
- 7 U 26/87 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 102.832,-- DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der
Vertrag, auf den die Klägerin den geltend gemachten An-
spruch stützt, nicht zwischen den Parteien zustandegekommen
sei.

- 3 -

1. Die Tochter des Beklagten, auf deren Zeugnis die Klägerin sich berufen hat, hat die Behauptung der Klägerin, sie sei zum Abschluß der Darlehensvereinbarung namens des Beklagten bevollmächtigt gewesen, **n i c h t** bestätigt. Die Klägerin greift die Glaubwürdigkeit der Zeugin an. Dieser Angriff kann der Revision aber schon deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil eine Unglaubwürdigkeit der Zeugin - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - für sich allein nicht dazu führen könnte, daß das Gegenteil ihrer Aussage als bewiesen angenommen werden könnte.

2. Auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Tochter des Beklagten sei nicht durch die ihr zur Besorgung von Geschäften der Firma des Beklagten allgemein erteilte Vollmacht zum Abschluß des Darlehensvertrages mit Wirkung für den Beklagten berechtigt gewesen, läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Bei dem Erwerb des Sattelauflegers handelte es sich nicht um ein Geschäft für den Betrieb des Beklagten. Die Übernahme einer Darlehensverpflichtung zur Finanzierung dieses Fahrzeugs gehörte daher nicht zum normalen Betrieb seines Geschäftes, auf den eine allgemeine Vollmacht der Tochter sich bezogen haben mag.

3. Auch die Verneinung einer Anscheinsvollmacht durch das Berufungsgericht ist nicht durch Rechtsirrtum beeinflusst. Unstreitig hat die Tochter des Beklagten den Sattelaufleger im eigenen Namen erworben. Wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage davon ausgegangen ist, daß die Beteiligung an der Finanzierung für den Beklagten ein atypisches Geschäft darstellte und deshalb insoweit aus dem bisherigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Handeln der Tochter für den Beklagten der Anschein einer Vollmacht nicht herzuleiten sei, ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Halstenberg

Werp